

# Hochwasserschutz

68/31-39

---

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil

Abschnitt Dünnernacker

**Sonderbauvorschriften**

**Auflageprojekt**

## **§ 1 Zweck und Ziel**

<sup>1</sup>Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Dünnergacker“ und Sonderbauvorschriften bezweckt die Sicherstellung der Hochwassersicherheit an der Dünnern und die Reduktion der Hochwassergefährdung in der Gemeinde Herbetswil. Das Revitalisierungsprojekt, welches mit der Plangenehmigung die Baubewilligung erhält, sichert den hochwassersicheren Ausbau unter gleichzeitiger ökologischer Aufwertung des Geltungsbereichs.

<sup>2</sup>Als Zielzustand gilt die zum Zeitpunkt der Genehmigung der Planung resp. durch die Umsetzung des Initialprojektes erwartete Restgefährdung durch Hochwasser.

## **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine rote Strich-Linie gekennzeichnete Gebiet.

## **§ 3 Gewässerraum**

<sup>1</sup>Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan stellt den Gewässerraum der Dünnern welche mit der kommunalen Uferschutzzone gesichert wird, nach der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (Art. 36a GSchG und Art. 41a GSchV) orientierend dar. Der Gewässerraum ist im kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit einer blauen Strichlinie gekennzeichnet.

## **§ 4 Stellung zur Bau- und Zonenordnung**

<sup>1</sup>Soweit die Sonderbauvorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten die vom Regierungsrat genehmigte Nutzungsplanung, die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Herbetswil, die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften sowie die übergeordnete Gesetzgebung des Bundes wie z.B. die Gewässerschutzgesetzgebung.

## **§ 5 Bewilligungsbehörde**

<sup>1</sup>Bewilligungsbehörde im Rahmen der mit der Plangenehmigung einhergehenden Baubewilligung ist das kantonale Bau- und Justizdepartement. Die Bauabnahme erfolgt durch das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau.

<sup>2</sup>Bewilligungsbehörde für der Plangenehmigung nachgelagerte, bewilligungspflichtige Massnahmen ist die Baubehörde der Gemeinde Herbetswil.

## **§ 6 Abtretungs- und Duldungspflicht**

<sup>1</sup>Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (BGS 711.1) unterstellt.

<sup>2</sup>Die mit dem Enteignungstitel versehene Parzellen sind im Gestaltungsplan bezeichnet.

## § 7 Ökologie

<sup>1</sup>Im Sinne der ökologischen Aufwertung (Revitalisierung) sind Massnahmen mit natürlichen Materialien auszugestalten.

<sup>2</sup>In begründeten Fällen, kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von §7 Abs. 1 abgewichen werden resp. weitere Materialien verwendet werden. Dabei ist die Möglichkeit von Stoffeintrag (z.B. durch Auswaschung) in die Umwelt zu unterbinden.

<sup>3</sup>Gebietsfremde Organismen (Neobiota) dürfen durch die Baumassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Mit Neophyten kontaminierter Aushub ist fachgerecht zu entsorgen.

## § 8 Zielarten

<sup>1</sup>Als Zielarten der Revitalisierung werden Bachforelle, Eisvogel, Wasserramsel, Ringelnatter und Biber festgelegt. Die Massnahmen sind auf diese Zielarten auszurichten.

## § 9 Nutzung

<sup>1</sup>Die zulässige Nutzung wird durch die kommunale Nutzungsplanung resp. übergeordnetem Bundesrecht entsprechend bestimmt.

<sup>2</sup>Die Naherholung ist nur in den dafür bestimmten Bereichen resp. Wegen (Rundweg, Grill- und Begegnungsplatz) zulässig. Der Bereich des Altarms ist unzugänglich auszugestalten.

<sup>3</sup>Kanton und Gemeinde stellen bei Bedarf die Lenkung mit geeigneten Massnahmen sicher.

## § 10 Massnahmen

### *Hochwasserschutz*

<sup>1</sup>Es dürfen keine Massnahmen vorgenommen werden, welche den im Gestaltungsplan vorgesehenen Hochwasserschutz für das Dorf Herbetswil (Zielzustand) gefährden.

<sup>2</sup>Massnahmen, welche zur Sicherung des Zielzustandes hinsichtlich Hochwasserschutz notwendig sind, gelten als Unterhalt. Sie bedürfen, unter Berücksichtigung sämtlicher Vorgaben dieser Vorschriften keiner Baubewilligung.

<sup>3</sup>Das mit Genehmigung der Planung bewilligte Initialprojekt ist zu überwachen resp. periodisch zu prüfen. Das Monitoring erfolgt gemäss §13 dieser Sonderbauvorschriften.

### *Revitalisierungsmassnahmen*

<sup>4</sup>Die Revitalisierung verbessert die ökologischen Verhältnisse im Perimeter und fördert typische Gewässer- und Uferstrukturen.

<sup>5</sup>Massnahmen, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Plangenehmigung resp. dem Initialprojekt stehen, sind im Zeitraum zwischen März und November zu realisieren.

### *Bepflanzung*

<sup>6</sup>Bepflanzung und Begrünung sind im kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan richtungsweisend dargestellt. Für die Bepflanzung gemäss Gestaltungsplan sind ausschliesslich standorttypische und einheimische Pflanzen zu verwenden.

<sup>7</sup>Standortfremdes Gehölz ist zu entfernen.

#### *Ausstattung*

<sup>8</sup>An dem im Gestaltungsplan definierten Standort «Aussichtsplattform» ist eine begehbare Holzkonstruktion mit einer Gesamthöhe von maximal acht Metern zulässig.

<sup>9</sup>Eine angemessene / zurückhaltende Ausstattung und Möblierung des Grill- und Begegnungsplatzes ist zulässig.

<sup>10</sup>Der im Gestaltungsplan festgelegte Rundweg ist materialtechnisch der räumlichen und topographischen Gegebenheiten angepasst auszuführen.

<sup>11</sup>An dem im Gestaltungsplan definierten Standort «Brücke Wolfsschlucht» ist die Überquerung der Dünnergacker für den Fussverkehr im Rahmen des Fuss- und Wanderwegnetzes sicherzustellen.

## **§ 11 Erschliessung**

### *Land- und Forstwirtschaft*

<sup>1</sup>Die Landwirtschafts- und die Waldgebiete auf der Südseite der Dünnergacker müssen mit für die Bewirtschaftung notwendigen Fahrzeugen zugänglich sein. Die Erschliessung erfolgt über die «Brücke Gagelmatt» im Osten und die Brücke «Hintere Schmiedenmatt» im Westen (Ausserhalb Perimeter Gestaltungsplan).

### *Naherholung*

<sup>2</sup>Der Zugang für Naherholungssuchende erfolgt von Norden.

<sup>3</sup>Das Befahren der Wege und des Aufenthaltsplatzes im Planperimeter ist nur im Rahmen des betrieblichen Unterhalts bestimmt und entsprechend auszuschildern.

### *Parkierung*

<sup>4</sup>Im Planperimeter werden keine öffentlichen Parkplätze für den motorisierten Personenverkehr ausgewiesen.

<sup>5</sup>Das Parkieren im Zusammenhang mit dem Unterhalt ist gestattet.

<sup>6</sup>Der im Gestaltungsplan bezeichneten Bereich «Veloabstellplatz» dient dem kurzzeitigen Abstellen von Fahrrädern und dergleichen.

## **§ 12 Unterhalt**

<sup>1</sup>Für den Gesamtperimeter erarbeitet das Bau- und Justizdepartement ein Unterhaltskonzept. Die Gemeinde Herbetswil ist in die Erarbeitung miteinzubeziehen. Das Konzept wird durch das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau genehmigt.

<sup>2</sup>Der Unterhalt ist durch den Kanton Solothurn zu bestreiten. Der Kanton Solothurn, vertreten durch das Bau- und Justizdepartement, kann diese Aufgabe delegieren. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2048 vom 9. November 2010 wird die Aufgabe generell an die Einwohnergemeinden delegiert.

### § 13 Monitoring

<sup>1</sup>Das Monitoring hinsichtlich Gewässerschutz erfolgt durch das Amt für Umwelt.

<sup>2</sup>Das Monitoring bezüglich Naturschutz erfolgt durch die kantonale Fachstelle Naturschutz des Amts für Raumplanung.

<sup>3</sup>Das Monitoring hinsichtlich Nutzung und Betrieb (Naherholung, Littering etc.) erfolgt durch die örtliche Baubehörde, welche bei Bedarf dem Amt für Raumplanung / Amt für Wald, Jagd und Fischerei / Amt für Umwelt Bericht erstattet.

### § 14 Ausnahmen

<sup>1</sup>Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn resp. die kommunale Baubehörde kann, im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit gemäss §5 dieser Vorschriften, Abweichungen vom Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Dünnernacker“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen sofern sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

### § 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die dazugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Dünnernacker“ kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach §39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (PBG, BGS 711.1) zu.

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 2021/1030 genehmigt.

Solothurn, den 5. Juli 2021

Staatsschreiber:

A. F.



